

23.06.2014

Drucksache 075/14

Wahl der zu entsendenden Personen in Beiräte, Ausschüsse, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräte oder entsprechende Organe von juristischen Personen oder Personenvereinigungen

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreistag	01.07.2014	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung

Berichterstattung Landrat Michael Makiolla

Budget

Produktgruppe

Produkt

Haushaltsjahr

Ertrag/Einzahlung [€]

Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

s. Sachbericht

Sachbericht

Allgemeine Hinweise für die Wahlen zu Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen

Nach § 35 Abs. 4 Kreisordnung (KrO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 35 Abs. 3 KrO können sich die Kreistagsmitglieder für die Entsendung von Vertreter/innen in Gremien fremder Organe, Beiräte und Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen. Ist eine solche Einigung erfolgt, ist der einstimmige Beschluss der Kreistagsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend.

Kommt ein solcher einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, ist wie folgt zu verfahren:

Ist nur ein ordentliches Mitglied (und ggf. ein stellvertretendes Mitglied) zu benennen, erfolgt die Wahl gem. § 35 Abs. 1 und 2 KrO durch Mehrheitsentscheidung.

Haben die Kreistagsmitglieder zwei oder mehr Vertreter/innen im Sinne des § 26 Abs. 5 und 6 KrO (Vertreter/innen des Kreises zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Organen, Beiräten und Ausschüssen juristischer Personen oder Personenvereinigungen sowie Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs) zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist gem. § 35 Abs. 4 KrO nach § 35 Abs. 3 KrO zu verfahren (Erläuterungen siehe „Allgemeine Hinweise für die Wahlen zur Besetzung von Ausschüssen“, Drucksache 99/14). Außerdem muss nach § 26 Abs. 5 Satz 3 KrO der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter des Kreises dazu zählen.

Es wird vorgeschlagen, die Vertreter/innen des Kreises für die fremden Ausschüsse und Vertretungen grundsätzlich für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages zu wählen.

Gem. § 25 Abs. 2 KrO stimmt der Landrat bei der Benennung eines oder mehrerer Mitglieder mit.

Um eine kontinuierliche Vertretung des Kreises in den jeweiligen Gremien zu gewährleisten, wird vorgeschlagen, wie auch in den vergangenen Wahlperioden Stellvertreter/innen zu benennen, wenn dies nicht durch die für die jeweiligen Gremien maßgeblichen Satzungen ausdrücklich anders geregelt oder ausgeschlossen wird.

Aufgrund geänderter Gesellschaftsverträge erfolgt keine Entsendung durch den Kreistag in die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH (GWA). Die Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU) als alleinige Gesellschafterin der GWA wird nun in der Gesellschafterversammlung durch den Landrat oder den von ihm vorgeschlagenen Bediensteten und bis zu neun von der VBU zu entsendende Vertreter repräsentiert. Es besteht kein Vorschlagsrecht des Kreises.

Ebenso werden keine Vertreter/innen des Kreises durch den Kreistag in Gremien der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH (WVG) entsandt. Seit der Kapitalneuordnung der WVG-Gruppe 2010 sind nicht mehr der LWL/WLV und die sieben Kreise Eigentümer der WVG, sondern die vier Verkehrsgesellschaften RVM, RLG, VKU und WLE. Eine Entsendung in die WVG-Gremien durch die Kreise erfolgt indirekt über die Entsendung von Vertretern in die Gremien der o.a. WVG-Unternehmen, beim Kreis Unna durch die VKU.

Inhaltsverzeichnis

Antenne Unna - Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG	Gesellschafterversammlung
Antenne Unna - Veranstaltergemeinschaft für lokalen Rundfunk im Kreis Unna e.V.	Mitgliederversammlung
Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW (AGFS) e.V.	Mitgliederversammlung
Auftragsgesellschaft für Abfallentsorgung Kreis Unna mbH (AKU)	Gesellschafterversammlung
AWO-Seniorenzentrum in Bergkamen	Kuratorium
AWO-Seniorenzentrum in Bönen	Kuratorium
AWO-Seniorenzentrum in Lünen-Brambauer	Kuratorium
AWO-Seniorenzentrum in Schwerte-Holzen	Kuratorium
AWO-Seniorenzentrum in Unna	Kuratorium
Biologische Station im Kreis Unna	Kuratorium
Caritas- Altenzentrum St. Norbert in Lünen	Kuratorium
Der Innovationsstandort e.V.	Mitgliederversammlung
Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.	Mitgliederversammlung
Erweiterte Schulkonferenz der Schulen in Trägerschaft des Kreises Unna	Schulkonferenz
Evangelisches Krankenhaus Unna	Stiftungsversammlung
Evangelisches Perthes-Zentrum in Kamen	Kuratorium
Förderkreis Resozialisierung Unna/Kamen e.V.	Mitgliederversammlung
Gemeinnützige Gesellschaft für Suchthilfe im Kreis Unna mbH	Gesellschafterversammlung
Gesellschaft der Freunde der Technischen Universität Dortmund e.V.	Mitgliederversammlung
Gesundheitskonferenz des Kreises Unna	Gesundheitskonferenz
Hansischer Geschichtsverein e.V.	Mitgliederversammlung
Historischer Verein für Dortmund und die Grafschaft Mark e.V.	Mitgliederversammlung
Jobcenter Kreis Unna	Trägerversammlung
Jobcenter Kreis Unna	Beirat
Kulturpolitische Gesellschaft e.V.	Mitgliederversammlung
Landesarbeitsgemeinschaft Lokale Agenda 21 NRW e.V.	Mitgliederversammlung
Lippeverband	Verbandsrat
Mündliche und praktische Abschlussprüfungen der Berufskollegs	Prüfungsteilnahme
Naturförderungsgesellschaft für den Kreis Unna e.V. (NFG)	Gesamtvorstand
Naturförderungsgesellschaft für den Kreis Unna e.V. (NFG)	Mitgliederversammlung
Neue Philharmonie Westfalen e.V.	Kuratorium
Neue Philharmonie Westfalen e.V.	Mitgliederversammlung
Planungsbeirat beim LWL für die geplante Maßregelvollzugsklinik (Forensik) in Lünen	Beirat
Projekt- und Betriebsgesellschaft Kreishaus Unna mbH (PBKU)	Gesellschafterversammlung
Region Dortmund / Kreis Unna / Hamm	Regionalkonferenz
Sparkassenzweckverband des Kreises Unna, der Kreisstadt Unna, der Stadt Kamen und der Gemeinde Holzwickede	Verbandsversammlung
Sparkasse UnnaKamen	Verwaltungsrat
St. Katharina Wohn- und Pflegegemeinschaften gGmbH	Aufsichtsrat
Ständige Kommission ÖPNV	Kommission
Stiftung Weiterbildung Kreis Unna	Vorstand
Umweltzentrum Westfalen e.V.	Gesellschafterversammlung
Umweltzentrum Westfalen e.V.	Verwaltungsrat

Unnaer Kreis-, Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH (UKBS)	Aufsichtsrat
Unnaer Kreis-, Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH (UKBS)	Gesellschafterversammlung
Verein zur Bekämpfung der Volkskrankheiten im Ruhrkohlengebiet e.V.	Mitgliederversammlung
Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abteilung Münster e.V.	Mitgliederversammlung
Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU)	Aufsichtsrat
Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU)	Gesellschafterversammlung
Verkehrsverband Westfalen e.V.	Mitgliederversammlung
Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (VBU)	Aufsichtsrat
Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (VBU)	Gesellschafterversammlung
vhw-Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e.V.	Mitgliederversammlung
Wasser- und Bodenverband „Steuer-Lüdinghausen“	Mitgliederversammlung
Wasser- und Bodenverband „Unterhaltungsverband Altlünen“	Mitgliederversammlung
Wasser- und Bodenverband „Unterhaltungsverband Funne“	Mitgliederversammlung
Westfälischer Heimatbund e.V.	Mitgliederversammlung
Westfälisches Literaturbüro in Unna e.V.	Mitgliederversammlung
Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG)	Aufsichtsrat
Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG)	Gesellschafterversammlung
Wolfgang-Fräger-Gesellschaft e.V.	Mitgliederversammlung
Zentrum für Internationale Lichtkunst e.V. Unna	Kunstbeirat
Zentrum für Internationale Lichtkunst e.V. Unna	Vorstand
Zukunftsaktion Kohlegebiete e.V. (ZAK)	Mitgliederversammlung
Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe (ZRL)	Verbandsversammlung
Zweckverband Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen in Hagen	Rechnungsprüfungsausschuss
Zweckverband Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen in Hagen	Verbandsausschuss
Zweckverband Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen in Hagen	Verbandsversammlung
Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland in Soest	Verbandsversammlung

Antenne Unna Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG - Gesellschafterversammlung

Der Kreis Unna ist Gesellschafter der Antenne Unna Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG. Für die neue Wahlzeit des Kreistages ist die Bestellung eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes des Kreises Unna in die Gesellschafterversammlung (vergl. § 16 Nr. 5 des Gesellschaftsvertrags) der Radio U Betriebsgesellschaft mbH & Co KG erforderlich.

Wahlvorschlag:

Für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages werden

	zum ordentlichen Mitglied
--	----------------------------------

und

	zum stellvertretenden Mitglied
--	---------------------------------------

in die Gesellschafterversammlung der Antenne Unna Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG bestellt.

Antenne Unna Veranstaltergemeinschaft für lokalen Rundfunk im Kreis Unna e.V. – Mitgliederversammlung

Nach § 62 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m § 63 Abs. 1 Landesmediengesetz NRW (LMG NRW) vom 02.07.2002 werden zwei Mitglieder vom Kreistag für die Veranstaltergemeinschaft bestimmt. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Höchstzahlverfahren nach d'Hondt).

Nach § 64 Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 LMG:

- müssen die entsandten Mitglieder unbeschränkt geschäftsfähig sein, die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht durch Richterspruch verloren und das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht verwirkt haben,
- müssen die entsandten Mitglieder gerichtlich unbeschränkt verfolgt werden können,
- dürfen die entsandten Mitglieder nicht aufgrund von Tatsachen Anlass zu Bedenken gegen die zuverlässige Erfüllung ihrer Pflichten nach LRG NW geben.

Des Weiteren müssen die entsandten Mitglieder gem. § 64 Abs. 2 LMG ihre Wohnung oder ihren ständigen Aufenthalt im Verbreitungsgebiet (Kreis Unna) haben. Zudem dürfen sie gem. § 64 Abs. 2 LMG nicht zu den Personen gehören, deretwegen Veranstalter nach § 6 Nr. 1, 3 und 4 von der Zulassung ausgeschlossen sind. Nach § 63 Abs. 5 LMG müssen die Mitglieder der Veranstaltergemeinschaft nicht den Stellen (hier Kreistag), die sie bestimmt haben, angehören.

Außerdem bestimmt § 64 Abs. 4 LMG, dass Stellen, die mehrere Mitglieder bestimmen, zur Hälfte dieser Mitglieder Frauen bestimmen müssen und bei erneuter Bestimmung von Mitgliedern ein Geschlechterwechsel erfolgen muss.

Wahlvorschlag:

Für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages werden

--

sowie auf Vorschlag des Landrates

--

in die Mitgliederversammlung der Veranstaltergemeinschaft für Lokalen Rundfunk im Kreis Unna e.V. bestellt.

Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW (AGFS) e.V. – Mitgliederversammlung

Der Kreis Unna ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW und hat damit gem. § 9 der Vereinssatzung das Recht, eine(n) stimmberechtigte(n) Vertreter/in in die Mitgliederversammlung zu entsenden.

Wahlvorschlag:

Für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages werden

	als ordentliches Mitglied
--	----------------------------------

und

	als stellvertretendes Mitglied
--	---------------------------------------

in die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e.V. entsandt.

Auftragsgesellschaft für Abfallentsorgung Kreis Unna mbH (AKU) – Gesellschafterversammlung

Nach § 7 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Auftragsgesellschaft für Abfallentsorgung Kreis Unna mbH (AKU) wird die Alleingeschafterin GWA durch insgesamt zehn Vertreter/innen bei der Ausübung der Stimmrechte und sonstigen Gesellschafterrechte einschließlich der Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen vertreten. Neun von der Alleingeschafterin zu entsendende Mitglieder der Gesellschafterversammlung müssen gleichzeitig Mitglieder des Kreistages des Kreises Unna sein. Sie werden durch den Kreistag des Kreises Unna benannt. Außerdem ist stets der Landrat des Kreises Unna oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter des Kreises Unna Mitglied der Gesellschafterversammlung. Der Kreistag kann ihnen Weisungen hinsichtlich des Abstimmungsverhaltens in der Gesellschafterversammlung erteilen.

Wahlvorschlag:

Für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages werden der GWA folgende Personen zur Entsendung in die Gesellschafterversammlung der Auftragsgesellschaft für Abfallentsorgung Kreis Unna mbH (AKU) vorgeschlagen:

1	
2	
3	
4	
5	
6	
7	
8	
9	

sowie auf Vorschlag des Landrates

--

AWO-Seniorenzentrum in Bergkamen - Kuratorium

Gemäß § 6 der Satzung für die Arbeit der Kuratorien in Seniorenzentren der AWO Bezirk Westliches Westfalen e.V. und nach Rücksprache mit dem AWO-Seniorenzentrum in Bergkamen entsendet der Kreis Unna zwei Vertreter/innen des Kreistages sowie eine/n Vertreter/in der Verwaltung in das Kuratorium des Seniorenzentrums der AWO in Bergkamen. Nach § 7 der Satzung stimmt die Amtszeit des Kuratoriums mit der Wahlzeit des Kreistages überein.

Wahlvorschlag:

Für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages werden folgende Personen als Vertreter/innen des Kreises in das Kuratorium des AWO-Seniorenzentrums in Bergkamen gewählt:

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
1		zu 1	
2		zu 2	

sowie auf Vorschlag des Landrates:

Ordentliches Mitglied	Stellvertretendes Mitglied

AWO-Seniorenzentrum in Bönen – Kuratorium

Gemäß § 6 der Satzung für die Arbeit der Kuratorien in Seniorenzentren der AWO Bezirk Westliches Westfalen e.V. und nach Rücksprache mit dem AWO-Seniorenzentrum in Bönen entsendet der Kreis Unna zwei Vertreter/innen des Kreistages sowie eine/n Vertreter/in der Verwaltung in das Kuratorium des Seniorenzentrums der AWO in Bönen. Nach § 7 der Satzung stimmt die Amtszeit des Kuratoriums mit der Wahlzeit des Kreistages überein.

Wahlvorschlag:

Für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages werden folgende Personen als Vertreter/innen des Kreises in das Kuratorium des AWO-Seniorenzentrums in Bönen gewählt:

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
1		zu 1	
2		zu 2	

sowie auf Vorschlag des Landrates:

Ordentliches Mitglied	Stellvertretendes Mitglied

AWO-Seniorenzentrum in Lünen-Brambauer – Kuratorium

Gemäß § 6 der Satzung für die Arbeit der Kuratorien in Seniorenzentren der AWO Bezirk Westliches Westfalen e.V. und nach Rücksprache mit dem AWO-Seniorenzentrum in Lünen-Brambauer entsendet der Kreis Unna zwei Vertreter/innen des Kreistages sowie eine/n Vertreter/in der Verwaltung in das Kuratorium des Seniorenzentrums der AWO in Lünen-Brambauer. Nach § 7 der Satzung stimmt die Amtszeit des Kuratoriums mit der Wahlzeit des Kreistages überein.

Wahlvorschlag:

Für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages werden folgende Personen als Vertreter/innen des Kreises in das Kuratorium des AWO-Seniorenzentrums in Lünen-Brambauer gewählt:

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
1		zu 1	
2		zu 2	

sowie auf Vorschlag des Landrates:

Ordentliches Mitglied	Stellvertretendes Mitglied

AWO-Seniorenzentrum in Schwerte-Holzen – Kuratorium

Gemäß § 6 der Satzung für die Arbeit der Kuratorien in Seniorenzentren der AWO Bezirk Westliches Westfalen e.V. und nach Rücksprache mit dem AWO-Seniorenzentrum in Schwerte-Holzen entsendet der Kreis Unna eine/n Vertreter/in des Kreistages sowie eine/n Vertreter/in der Verwaltung in das Kuratorium des Seniorenzentrums der AWO in Schwerte-Holzen. Nach § 7 der Satzung stimmt die Amtszeit des Kuratoriums mit der Wahlzeit des Kreistages überein.

Wahlvorschlag:

Für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages werden folgende Personen als Vertreter/innen des Kreises in das Kuratorium des AWO-Seniorenzentrums in Schwerte-Holzen gewählt:

Ordentliches Mitglied	Stellvertretendes Mitglied

sowie auf Vorschlag des Landrates:

Ordentliches Mitglied	Stellvertretendes Mitglied

AWO-Seniorenzentrum in Unna – Kuratorium

Gemäß § 6 der Satzung für die Arbeit der Kuratorien in Seniorenzentren der AWO Bezirk Westliches Westfalen e.V. und nach Rücksprache mit dem AWO-Seniorenzentrum in Unna entsendet der Kreis Unna eine/n Vertreter/in des Kreistages sowie eine/n Vertreter/in der Verwaltung in das Kuratorium des Seniorenzentrums der AWO in Unna. Nach § 7 der Satzung stimmt die Amtszeit des Kuratoriums mit der Wahlzeit des Kreistages überein.

Wahlvorschlag:

Für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages werden folgende Personen als Vertreter/innen des Kreises in das Kuratorium des AWO-Seniorenzentrums in Unna gewählt:

Ordentliches Mitglied	Stellvertretendes Mitglied

sowie auf Vorschlag des Landrates:

Ordentliches Mitglied	Stellvertretendes Mitglied

Biologische Station im Kreis Unna – Kuratorium

Das Kuratorium besteht gem. § 1 Nr. 1 Geschäftsordnung für das Kuratorium der Biologischen Station im Kreis Unna aus 16 Mitgliedern. Jedes Mitglied hat einen Vertreter. Dem Kuratorium gehören gemäß § 1 Nr. 2 der Geschäftsordnung für das Kuratorium der Biologischen Station im Kreis Unna fünf Vertreter des Kreises Unna an.

Wahlvorschlag:

Für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages werden folgende Personen zu Vertretern/Vertreterinnen des Kreises in das Kuratorium der Biologischen Station im Kreis Unna gewählt:

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
1		zu 1	
2		zu 2	
3		zu 3	
4		zu 4	

sowie auf Vorschlag des Landrates:

Ordentliches Mitglied	Stellvertretendes Mitglied

Caritas- Altenzentrum St. Norbert in Lünen - Kuratorium

Gemäß § 1 der Geschäftsordnung für das Kuratorium des Caritas-Altenzentrums St. Norbert in Lünen besteht das Kuratorium u.a. aus zwei Vertretern des Kreises Unna, die vom Kreistag benannt werden. Es wird vorgeschlagen, wie bisher auch zwei Stellvertreter/innen zu benennen.

Wahlvorschlag:

Folgende Personen werden für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages zu Vertretern/Vertreterinnen des Kreises Unna in das Kuratorium des Caritas-Altenzentrums St. Norbert in Lünen gewählt:

Ordentliches Mitglied	Stellvertretendes Mitglied

sowie auf Vorschlag des Landrates:

Ordentliches Mitglied	Stellvertretendes Mitglied

Der Innovationsstandort e.V. – Mitgliederversammlung

Der Kreis Unna ist Mitglied des Vereins „Der Innovationsstandort“, der 2010 aus der Zusammenführung des Vereins „Wissenschaft vor Ort“ und dem Netzwerk „Der Innovationsstandort“ entstanden ist. Der Kreis hat damit gem. § 9 Nr. 6 i.V.m. Nr. 8 der Vereinssatzung das Recht, eine/n Vertreter/in in die Mitgliederversammlung zu entsenden.

Wahlvorschlag:

Für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages werden

	als ordentliches Mitglied
--	----------------------------------

und

	als stellvertretendes Mitglied
--	---------------------------------------

in die Mitgliederversammlung von Der Innovationsstandort e.V. entsandt.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. - Mitgliederversammlung

Der Kreis Unna ist Mitglied des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. und hat damit gem. § 5 Abs. 1 der Vereinssatzung Teilnahme- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die drei Stimmen des Kreises (vgl. § 5 Abs. 2 der Vereinssatzung) können in der Mitgliederversammlung nach entsprechender Bevollmächtigung auch durch eine/n Vertreter/in abgegeben werden.

Wahlvorschlag:

Für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages werden

	als ordentliches Mitglied
--	----------------------------------

und

	als stellvertretendes Mitglied
--	---------------------------------------

in die Mitgliederversammlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge entsandt.

Erweiterte Schulkonferenz der Schulen in Trägerschaft des Kreises Unna

Gem. § 61 Abs. 2 wird zur Wahl der von der oberen Schulaufsicht benannten Person zur Schulleiterin/zum Schulleiter die Schulkonferenz um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert, das der Schulträger entsendet. Bis zu drei weitere Vertreter/innen des Schulträgers können beratend teilnehmen. Die Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers dürfen nicht der Schule angehören.

Wahlvorschlag:

Als stimmberechtigtes Mitglied wird

Ordentliches Mitglied	Stellvertretendes Mitglied

in die Schulkonferenzen der in Trägerschaft des Kreises Unna befindlichen Schulen entsandt.

Zu beratenden Mitgliedern in die Schulkonferenzen der in Trägerschaft des Kreises Unna befindlichen Schulen werden für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages gewählt:

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
1		zu 1	
2		zu 2	
3		zu 3	

Evangelisches Krankenhaus Unna – Stiftungsversammlung

Gemäß § 4 der Satzung des Ev. Krankenhauses Unna besteht die Stiftungsversammlung aus mindestens 12, höchstens 15 stimmberechtigten Mitgliedern, von denen ein Mitglied durch den Kreis Unna bestellt wird.

Wahlvorschlag:

Für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages werden

	als ordentliches Mitglied
--	----------------------------------

und

	als stellvertretendes Mitglied
--	---------------------------------------

in die Stiftungsversammlung des Ev. Krankenhauses Unna gewählt.

Evangelisches Perthes-Zentrum in Kamen - Kuratorium

Gemäß Punkt 2.1 der Kuratoriumsordnung des Evangelischen Perthes-Werkes e.V. Münster werden in der Regel höchstens 15 Mitglieder vom Vorstand des Evangelischen Perthes-Werkes e.V. zu einer Mitarbeit für vier Jahre berufen. Davon wurden bislang drei ordentliche Mitglieder sowie drei stellvertretende Mitglieder vom Kreistag des Kreises Unna zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorstand des Evangelischen Perthes-Werkes e.V. bittet, auch in der neuen Wahlperiode so zu verfahren.

Wahlvorschlag:

Folgende Personen werden zur Berufung als Mitglieder in das Kuratorium des Evangelischen Perthes-Zentrums in Kamen für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages vorgeschlagen:

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
1		zu 1	
2		zu 2	

sowie auf Vorschlag des Landrates:

Ordentliches Mitglied	Stellvertretendes Mitglied

Förderkreis Resozialisierung Unna/Kamen e.V. - Mitgliederversammlung

Der Kreis Unna ist Mitglied des Förderkreises Resozialisierung Unna/Kamen e.V. und hat damit das Recht, eine(n) Vertreter/in in die Mitgliederversammlung (vgl. § 6 der Vereinsatzung) zu entsenden.

Wahlvorschlag:

Für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages werden

	als ordentliches Mitglied
--	----------------------------------

und

	als stellvertretendes Mitglied
--	---------------------------------------

in die Mitgliederversammlung des Förderkreises Resozialisierung Unna/Kamen e.V. entsandt.

Gemeinnützige Gesellschaft für Suchthilfe im Kreis Unna mbH - Gesellschafterversammlung

Gemäß § 7 (2) des Gesellschaftsvertrages entsendet der Kreis Unna neben dem Landrat (der vertreten werden kann durch den Dezernenten für Gesundheit und Verbraucherschutz des Kreises) weitere Vertreter/innen des Kreistages nach näherer Entscheidung des Kreistages in die Gesellschafterversammlung. In seiner Sitzung am 28.09.2010 hat der Kreistag die Entsendung von weiteren 9 Vertreter/innen beschlossen. Es wird vorgeschlagen, auch in der neuen Wahlperiode so zu verfahren. Zudem soll für jedes ordentliche Mitglied ein/e Stellvertreter/in benannt werden.

Wahlvorschlag:

Folgende Personen werden in die Gesellschafterversammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft für Suchthilfe im Kreis Unna mbH gewählt:

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
1		zu 1	
2		zu 2	
3		zu 3	
4		zu 4	
5		zu 5	
6		zu 6	
7		zu 7	
8		zu 8	
9		zu 9	

sowie auf Vorschlag des Landrates:

Ordentliches Mitglied	Stellvertretendes Mitglied

Gesellschaft der Freunde der Technischen Universität Dortmund e.V. – Mitgliederversammlung

Der Kreis Unna ist Mitglied der Gesellschaft der Freunde der Technischen Universität Dortmund e.V. und hat damit das Recht, eine(n) Vertreter/in in die Mitgliederversammlung (vgl. § 9 i.V.m. § 16 der Vereinssatzung) zu entsenden.

Wahlvorschlag:

Für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages werden

	als ordentliches Mitglied
--	----------------------------------

und

	als stellvertretendes Mitglied
--	---------------------------------------

in die Mitgliederversammlung des Gesellschaft der Freunde der Technischen Universität Dortmund e.V. entsandt.

Gesundheitskonferenz des Kreises Unna

Die kommunale Gesundheitskonferenz wurde gemäß § 24 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) mit Beschluss des Kreistages vom 30.05.2000 einberufen.

Der Gesundheitskonferenz gehören nach § 24 ÖGDG Mitglieder des für Gesundheit zuständigen Ausschusses oder des Kreistages an. Es ist auf eine geschlechtsparitätische Besetzung des Gremiums nach § 12 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz zu achten. Bisher gehören der Gesundheitskonferenz 5 ordentliche und 5 stellvertretende Mitglieder an. Es wird vorgeschlagen, auch in der neuen Wahlperiode so zu verfahren.

Wahlvorschlag:

Zu Mitgliedern der Gesundheitskonferenz des Kreises Unna werden für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages folgende Personen bestellt:

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
1		zu 1	
2		zu 2	
3		zu 3	
4		zu 4	
5		zu 5	

Hansischer Geschichtsverein e.V. - Mitgliederversammlung

Der Kreis Unna ist Mitglied des Hansischen Geschichtsvereins e.V. und hat damit das Recht, eine(n) Vertreter/in in die Mitgliederversammlung (§ 6 der Vereinssatzung) zu entsenden.

Wahlvorschlag:

Für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages werden

	als ordentliches Mitglied
--	----------------------------------

und

	als stellvertretendes Mitglied
--	---------------------------------------

in die Mitgliederversammlung des Hansischen Geschichtsvereins e.V. entsandt.

Historischer Verein für Dortmund und die Grafschaft Mark e.V. - Mitgliederversammlung

Der Kreis Unna ist Mitglied des Historischen Vereins für Dortmund und die Grafschaft Mark e.V. und hat damit gem. § 4 Nr. 1 i.V.m. Abs. 4 der Vereinssatzung das Recht, eine/n Vertreter/in in die Mitgliederversammlung zu entsenden.

Wahlvorschlag:

Für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages wird

	als ordentliches Mitglied
--	----------------------------------

und

	als stellvertretendes Mitglied
--	---------------------------------------

in die Mitgliederversammlung des Historischen Vereins für Dortmund und die Grafschaft Mark e.V. entsandt.

Jobcenter Kreis Unna - Trägerversammlung

Nach § 6 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und den Agenturen für Arbeit Dortmund und Hamm zur Ausgestaltung des „Jobcenters Kreis Unna“ vom 01. Januar 2011 setzt sich die Trägerversammlung aus 6 Vertretern zusammen. Davon werden jeweils 3 Vertreter sowie deren Stellvertreter von der Agentur für Arbeit und vom Kreis Unna entsandt.

Wahlvorschlag:

Für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages werden folgende Personen in die Trägerversammlung des Jobcenters Kreis Unna gewählt:

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
1		zu 1	
2		zu 2	

sowie auf Vorschlag des Landrates:

Ordentliches Mitglied	Stellvertretendes Mitglied

Jobcenter Kreis Unna - Beirat

Nach § 9 Abs. 2 der Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und den Agenturen für Arbeit Dortmund und Hamm zur Ausgestaltung des „Jobcenters Kreis Unna“ vom 01. Januar 2011 gehört dem Beirat u. a. ein Vertreter des Trägers Kreis Unna an. Über die Bestellung des ordentlichen Mitglieds und seines Stellvertreters entscheidet gem. § 9 Abs. 4 der Vereinbarung die Trägerversammlung.

Wahlvorschlag:

Für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages werden der Trägerversammlung zur Bestellung in den Beirat des Jobcenters Kreis Unna folgende Personen vorgeschlagen:

Ordentliches Mitglied	Stellvertretendes Mitglied

Kulturpolitische Gesellschaft e.V. - Mitgliederversammlung

Der Kreis Unna ist Mitglied der Kulturpolitischen Gesellschaft e.V. und hat damit gem. § 4 Satz 3 der Vereinssatzung das Recht, zwei Vertreter/innen in die Mitgliederversammlung zu entsenden.

Wahlvorschlag:

Für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages werden folgende Personen in die Mitgliederversammlung der Kulturpolitischen Gesellschaft e.V. entsandt:

Ordentliches Mitglied	Stellvertretendes Mitglied

sowie auf Vorschlag des Landrates:

Ordentliches Mitglied	Stellvertretendes Mitglied

Landesarbeitsgemeinschaft Lokale Agenda 21 Nordrhein-Westfalen e.V.- Mitgliederversammlung

Gemäß § 8 der Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 Nordrhein-Westfalen e.V. hat jedes ordentliche Mitglied Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Wahlvorschlag:

Für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages wird

	zum ordentlichen Mitglied
--	----------------------------------

der Mitgliederversammlung der Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 Nordrhein-Westfalen e.V. bestellt.

Lippeverband – Verbandsrat

Gem. § 16 des Gesetzes über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz-LippeVG) besteht der Verbandsrat des Lippeverbandes aus 15 Mitgliedern. Nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 LippeVG können die im Lippeverband vertretenen Kreise zusammen ein/e Vertreter/in für die Wahl zum ordentlichen Mitglied in den Verbandsrat vorschlagen.

Mitglied des Verbandsrates kann nicht sein, wer Delegierte oder Delegierter in der Verbandsversammlung ist. Außerdem darf das Mitglied des Verbandsrates nicht in einem Dienstverhältnis zu einem anderen Mitglied des Lippeverbandes stehen.

Wahlvorschlag:

Der Verbandsversammlung des Lippeverbandes wird vorgeschlagen,

	als ordentliches Mitglied
--	----------------------------------

in den Verbandsrat des Lippeverbandes zu wählen.

Mündliche und praktische Abschlussprüfungen der Berufskollegs – Teilnahme von Vertreter/innen des Schulträgers

An den in Trägerschaft des Kreises stehenden Berufskollegs (Hansa Berufskolleg Unna, Hellweg Berufskolleg Unna, Märkisches Berufskolleg Unna, Freiherr-vom-Stein Berufskolleg Werne, Lippe Berufskolleg Lünen) werden zahlreiche Bildungsgänge unterschiedlicher Art vorgehalten.

Nach § 24 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs ist ein/e Vertreter/in des Schulträgers berechtigt, als Gast an den mündlichen und praktischen Prüfungen einschließlich der entsprechenden Beratung und Beschlussfassung teilzunehmen.

Für die neue Wahlzeit des Kreistages sind diese Vertreter/innen des Schulträgers neu zu benennen. Da an den Berufskollegs des Kreises jeweils eine Vielzahl an Bildungsgängen vorgehalten wird und insofern in jedem Jahr mehrere Prüfungen anzusetzen sind, die teilweise über einen Tag hinausgehen, sind bisher jedem/r Vertreter/in 3 Stellvertreter/innen zugeordnet worden. Dieses Verfahren sollte beibehalten werden.

Wahlvorschlag:

Für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages werden entsprechend der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs für die mündlichen und praktischen Prüfungen der Bildungsgänge der Berufskollegs des Kreises Unna als Vertreter/innen des Schulträgers folgende Personen benannt:

1. Hansa Berufskolleg Unna

Vertreter/in		Stellvertreter/innen	
1		1	
		2	
		3	

2. Hellweg Berufskolleg Unna

Vertreter/in		Stellvertreter/innen	
1		1	
		2	
		3	

3. Märkisches Berufskolleg Unna

Vertreter/in		Stellvertreter/innen	
1		1	
		2	
		3	

4. Lippe Berufskolleg Lünen

Vertreter/in		Stellvertreter/innen	
1		1	
		2	
		3	

5. Freiherr-vom-Stein Berufskolleg Werne

Vertreter/in		Stellvertreter/innen	
1		1	
		2	
		3	

Naturförderungsgesellschaft für den Kreis Unna e.V. (NFG) - Gesamtvorstand

Gem. § 6 Abs. 3 der Satzung der Naturförderungsgesellschaft für den Kreis Unna e. V. besteht der Gesamtvorstand aus 28 Mitgliedern, von denen zwei Personen vom Kreis Unna benannt werden. Jedes Mitglied hat eine/n Vertreter/in.

Wahlvorschlag:

Für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages werden folgende Personen zu Mitgliedern des Gesamtvorstandes der Naturförderungsgesellschaft für den Kreis Unna e.V. (NFG) bestellt:

Ordentliches Mitglied	Stellvertretendes Mitglied

sowie auf Vorschlag des Landrates:

Ordentliches Mitglied	Stellvertretendes Mitglied

Naturförderungsgesellschaft für den Kreis Unna e.V. (NFG) - Mitgliederversammlung

Nach § 6 Abs. 2 der Satzung der Naturförderungsgesellschaft für den Kreis Unna e. V. (NFG) besteht die Mitgliederversammlung aus den Delegierten der ordentlichen und fördernden Mitglieder. In der Mitgliederversammlung hat der Kreis Unna nach § 3 Abs. 3 Buchstabe a) der o.g. Satzung 5 Sitze.

Wahlvorschlag:

Für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages werden folgende Personen zu Mitgliedern der Mitgliederversammlung der Naturförderungsgesellschaft für den Kreis Unna e.V. (NFG) bestellt:

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
1		zu 1	
2		zu 2	
3		zu 3	
4		zu 4	

sowie auf Vorschlag des Landrates:

Ordentliches Mitglied	Stellvertretendes Mitglied

Neue Philharmonie Westfalen e.V. - Kuratorium

Gem. § 13 Abs. 1 Buchstabe e) der Satzung der Neuen Philharmonie Westfalen entsendet der Kreis Unna zwei ordentliche Mitglieder in das Kuratorium der Neuen Philharmonie Westfalen. Für diese Mitglieder können gem. § 13 Abs. 2 der Satzung auch stellvertretende Mitglieder benannt werden.

Wahlvorschlag:

Für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages werden folgende Personen zu Mitgliedern des Kuratoriums der Neuen Philharmonie Westfalen e.V. bestellt:

Ordentliches Mitglied	Stellvertretendes Mitglied

Der Landrat benennt:

Ordentliches Mitglied	Stellvertretendes Mitglied

Neue Philharmonie Westfalen e.V. - Mitgliederversammlung

Gem. § 8 Abs. 1 der Satzung der Neuen Philharmonie Westfalen e.V. werden die ordentlichen Mitglieder in der Mitgliederversammlung durch Bevollmächtigte vertreten. Die Entscheidung des Kreistages über die Bestellung der Mitglieder entspricht der Bevollmächtigung. Es wird vorgeschlagen, ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied durch den Kreistag zu bestellen.

Wahlvorschlag:

Für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages werden

	zum ordentlichen Mitglied
--	----------------------------------

und

	zum stellvertretenden Mitglied
--	---------------------------------------

des Kreises Unna der Mitgliederversammlung der Neuen Philharmonie Westfalen e.V. bestellt.

Planungsbeirat beim LWL für die geplante Maßregelvollzugsklinik (Forensik) in Lünen

Gemäß § 2 (1) der Geschäftsordnung für die Beiräte bei den Maßregelvollzugseinrichtungen des LWL besteht der Beirat aus mindestens 7, höchstens 24 Personen. Unter anderem soll ihm ein/e Vertreter/in des Kreises angehören. Die Mitglieder des Beirates sollen überwiegend Einwohner der Stadt/Gemeinde sein, in der die Einrichtung liegt. Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirats ist ehrenamtlich.

Die Berufung des vom Kreistag vorgeschlagenen Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Gesundheits- und Krankenhausausschusses des LWL.

Wahlvorschlag:

Für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages wird dem Gesundheits- und Krankenhausausschuss des LWL

	als ordentliches Mitglied
--	----------------------------------

zur Berufung in den Planungsbeirat beim LWL für die geplante Maßregelvollzugsklinik in Lünen vorgeschlagen.

Projekt- und Betriebsgesellschaft Kreishaus Unna mbH – Gesellschafterversammlung

Gem. § 7 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Projekt- und Betriebsgesellschaft Kreishaus Unna mbH kann sich der Kreis Unna von bis zu drei Vertreter/innen vertreten lassen sowie eine/n Angehörige/n eines zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Berufes zu der Gesellschafterversammlung mitbringen.

Wahlvorschlag:

Für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages werden folgende Personen in die Gesellschafterversammlung der Projekt- und Betriebsgesellschaft Kreishaus Unna GmbH gewählt:

Ordentliche Mitglieder	
1	
2	
3	

Als Angehöriger eines zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Berufes wird für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages für die Gesellschafterversammlung bestellt:

--

Region Dortmund / Kreis Unna / Hamm – Regionalkonferenz

Der Kreis Unna ist an der Regionalkonferenz mit 15 politischen Vertreter/innen beteiligt. Der Landrat des Kreises Unna ist zudem als alternierender Vorsitzender geborenes Mitglied der Regionalkonferenz. 10 der politischen Vertreter/innen für den Bereich des Kreises Unna werden von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden benannt. Die verbleibenden 4 Vertreter/innen sind vom Kreistag zu benennen.

Wahlvorschlag:

Für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages werden folgende Personen als Vertreter/innen des Kreises Unna in die Regionalkonferenz der Region Dortmund/Kreis Unna/Hamm gewählt:

Ordentliche Mitglieder	
1	
2	
3	
4	

Sparkassenzweckverband des Kreises Unna, der Kreisstadt Unna, der Stadt Kamen und der Gemeinde Holzwickede – Verbandsversammlung

Gem. § 4 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes besteht die Verbandsversammlung aus 19 Vertretern der Verbandsmitglieder, von denen 3 Mitglieder durch den Kreis Unna entsandt werden. Diese werden vom Kreistag für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Sofern mehr als ein(e) Vertreter/in zu wählen ist, muss der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter dazu zählen. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu wählen, der bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.

Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 der Satzung (Ausschlussgründe) eintritt.

Gem. § 5 der Satzung dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkasse,
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Das gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG.
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.

- e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtsanhängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

Wahlvorschlag:

Für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages werden folgende Vertreter/innen des Kreises in die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Unna, der Kreisstadt Unna, der Stadt Kamen und der Gemeinde Holzwickede gewählt:

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
1		zu 1	
2		zu 2	

sowie auf Vorschlag des Landrates:

Ordentliches Mitglied	Stellvertretendes Mitglied

Sparkasse UnnaKamen – Verwaltungsrat

Die Besetzung des Verwaltungsrats der Sparkasse UnnaKamen richtet sich nicht nach § 26 KrO, sondern nach den spezialgesetzlichen Vorschriften des Sparkassenrechts. Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgt durch die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes.

Nach § 6 des anlässlich der Vereinigung der Städtischen Sparkasse Kamen und der Kreis- und Stadtparkasse Unna geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 07.11.2012 besteht der Verwaltungsrat in der Wahlperiode 2014-2020 aus 19 Mitgliedern. Davon stellt der Kreis Unna 2 Vertreter sowie die entsprechenden Stellvertreter, die der Verbandsversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden.

Wählbar sind nach § 12 Abs. 1 Satz 1 SpkG sachkundige Bürger, die den Vertretungen der Zweckverbandsmitglieder (hier: Kreistag) angehören können. Sachkunde bedeutet dabei den Nachweis einer fachlichen Eignung zum Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe im Tagesgeschehen einer Sparkasse.

Unabhängig von der Regelung in § 12 Abs. 1 Satz 1 SpkG können auch der Hauptverwaltungsbeamte, bei Zweckverbandssparkassen alle Hauptverwaltungsbeamten von der Zweckverbandsversammlung zu Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt werden. Zudem können auch die Dienstkräfte aller im Zweckverband zusammengeschlossenen Gemeinden und Gemeindeverbände zu Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt werden, sofern sie ihre Hauptwohnung im Trägergebiet haben.

Sachkundiges Mitglied des Verwaltungsrats kann nur werden, wer die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach §§ 12 und 13 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) und §§ 11 und 12 Sparkassengesetz (SpkG) erfüllt.

Nach § 13 SpkG dürfen dem Verwaltungsrat nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkassen
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen

erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Das gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.

c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG.

d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien,

sowie Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtsanhängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

Wahlvorschlag:

Der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes werden folgende Personen zur Wahl in den Verwaltungsrat der Sparkasse UnnaKamen für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages vorgeschlagen:

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
1		zu 1	
2		zu 2	

St. Katharina Wohn- und Pflegegemeinschaften gGmbH Werne - Aufsichtsrat

Bisher war der Kreis Unna aufgrund vertraglicher Vereinbarung im leitenden Gremium (Verwaltungsrat) des Altenheimes St. Katharina in Werne mit einem Mitglied vertreten. Laut Mitteilung des Heims erfolgte am 01.01.2014 der Betriebsübergang in die St. Katharina Wohn- und Pflegegemeinschaften gGmbH. Der Kreis Unna ist mit einem/einer vom Kreistag zu bestellenden Vertreter/in im Aufsichtsrat vertreten.

Wahlvorschlag:

Für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages werden

	als ordentliches Mitglied
--	----------------------------------

und

	als stellvertretendes Mitglied
--	---------------------------------------

zur Berufung in den Aufsichtsrat der St. Katharina Wohn- und Pflegegemeinschaften gGmbH in Werne vorgeschlagen.

Ständige Kommission ÖPNV

Der Ständigen Kommission ÖPNV gehören je ein Vertreter aus Politik und Verwaltung jeder Stadt bzw. Gemeinde des Kreises an.

Für den Kreis sollen laut einer ergänzenden Beschlussfassung des Kreistages vom 29.03.2011 (DS 048/11) der Kommission je zwei Vertreter/innen von Fraktionen mit mehr als zehn Mitgliedern und je ein/e Vertreter/in von Fraktionen bis einschließlich neun Mitgliedern angehören.

Die ordentlichen Mitglieder des Kreises Unna in der ZRL-Verbandsversammlung (Kreistagsmitglieder und Landrat bzw. der/die von ihm vorgeschlagene Bedienstete) gehören der Kommission als geborene Mitglieder an und werden (im Fall der Kreistagsmitglieder) auf die Sitze der einzelnen Fraktionen

angerechnet. Sie werden auch in der Ständigen Kommission ÖPNV von ihren Stellvertreter/innen in der ZRL-Verbandsversammlung vertreten. Die weiteren Sitze (nach der o.a. Regelung je ein ordentliches Mitglied der CDU-Fraktion, der Linksfraktion sowie der Fraktion GFL-Lünen/UWG-Selm sowie entsprechende Stellvertreter) sind durch den Kreistag im Rahmen einer Wahl zu besetzen.

Wahlvorschlag:

Folgende Personen werden zusätzlich zu den geborenen Mitgliedern in die Ständige Kommission ÖPNV gewählt:

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
1		zu 1	
2		zu 2	
3		zu 3	

Stiftung Weiterbildung Kreis Unna – Vorstand

Gemäß § 8 des Statuts der Stiftung Weiterbildung Kreis Unna besteht der Vorstand aus 5 bis 12 Mitgliedern, von denen je ein geborenes Mitglied von der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH, dem Kreis Unna, der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund, der Handwerkskammer Dortmund und der Arbeitsverwaltung bestellt wird.

Wahlvorschlag:

Für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages wird

als Mitglied in den Vorstand der Stiftung Weiterbildung Kreis Unna bestellt.

Umweltzentrum Westfalen e.V. - Gesellschafterversammlung

Gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages der Umweltzentrum Westfalen GmbH werden die Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung der Umweltzentrum Westfalen GmbH durch eine/n entsandte/n Vertreter/in vertreten.

Wahlvorschlag:

Für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages wird

als Mitglied in die Gesellschafterversammlung der Umweltzentrum Westfalen GmbH entsandt.

Umweltzentrum Westfalen e.V. – Verwaltungsrat

Gem. § 12 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Umweltzentrum Westfalen GmbH besteht der Verwaltungsrat aus 10 Mitgliedern, von denen der Kreis Unna fünf Mitglieder benennt.

Wahlvorschlag:

Für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages werden folgende Personen in den Verwaltungsrat der Umweltzentrum Westfalen GmbH bestellt:

Ordentliche Mitglieder	
1	
2	
3	
4	

sowie auf Vorschlag des Landrates:

Ordentliches Mitglied	

Unnaer Kreis-, Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH (UKBS) – Aufsichtsrat

Nach § 12 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der UKBS besteht der Aufsichtsrat aus 17 Mitgliedern und setzt sich u. a. aus dem Landrat oder einem/r von ihm bestellten Vertreter/in sowie aus 5 weiteren Mitgliedern, die der Kreis entsendet, zusammen. Für jedes entsandte Aufsichtsratsmitglied ist auf Vorschlag des Kreistages durch die Gesellschafterversammlung ein/e Stellvertreter/in zu wählen. Gem. § 12 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages werden die Aufsichtsratsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages bestellt.

Wahlvorschlag:

In den Aufsichtsrat der UKBS werden folgende Personen für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages entsandt:

Ordentliche Mitglieder	
1	
2	
3	
4	
5	

sowie auf Vorschlag des Landrates

Ordentliches Mitglied	

Der Gesellschafterversammlung der UKBS werden zur Wahl in den Aufsichtsrat der UKBS für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages folgende stellvertretende Mitglieder zur Wahl vorgeschlagen:

Stellvertretende Mitglieder	
1	
2	
3	
4	
5	

sowie auf Vorschlag des Landrates:

Stellvertretendes Mitglied	

Unnaer Kreis-, Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH (UKBS)

Gesellschafterversammlung

Für die neue Wahlzeit des Kreistages ist gem. § 17 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der UKBS die Wahl eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes des Kreises Unna in die Gesellschafterversammlung der UKBS erforderlich.

Wahlvorschlag:

Für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages werden

	als ordentliches Mitglied
--	----------------------------------

und

	als stellvertretendes Mitglied
--	---------------------------------------

in die Gesellschafterversammlung der UKBS gewählt.

Verein zur Bekämpfung der Volkskrankheiten im Ruhrkohlengebiet e.V. -

Mitgliederversammlung

Für die neue Wahlzeit des Kreistages ist die Neubenennung eines stimmberechtigten Mitgliedes nach § 6 Nr. 1 i.V.m. § 13 der Satzung des Vereins zur Bekämpfung von Volkskrankheiten im Ruhrgebiet e.V. für die Mitgliederversammlung des Vereins erforderlich.

Wahlvorschlag:

Für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages werden

	als ordentliches Mitglied
--	----------------------------------

und

	als stellvertretendes Mitglied
--	---------------------------------------

in die Mitgliederversammlung des Vereins zur Bekämpfung der Volkskrankheiten im Ruhrkohlengebiet e.V. entsandt.

Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abteilung Münster e.V. -

Mitgliederversammlung

Der Kreis Unna ist Mitglied des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abteilung Münster e.V. und hat damit gem. § 10 Nr. 4 der Vereinssatzung das Recht, eine(n) Vertreter/in in die Mitgliederversammlung zu entsenden.

Wahlvorschlag:

Für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages werden

	als ordentliches Mitglied
--	----------------------------------

und

	als stellvertretendes Mitglied
--	---------------------------------------

in die Mitgliederversammlung des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abteilung Münster e.V., entsandt.

Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) – Aufsichtsrat

Gemäß § 6 (1) des Gesellschaftsvertrages der Verkehrsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (VKU) besteht der Aufsichtsrat aus 18 Mitgliedern, von denen 6 von den Arbeitnehmern durch Mitteilung des Betriebsrats entsandt werden. Die übrigen Mitglieder werden von den Gesellschaftern entsandt. Der Kreis Unna entsendet vier Mitglieder in den Aufsichtsrat der VKU.

Wahlvorschlag:

Für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages werden folgende Personen in den Aufsichtsrat in den Aufsichtsrat der VKU entsandt:

Ordentliche Mitglieder	
1	
2	
3	

sowie auf Vorschlag des Landrates:

Ordentliches Mitglied	
4	

Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) – Gesellschafterversammlung

Für die neue Wahlzeit des Kreistages ist die Neuwahl eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes des Kreises Unna in die Gesellschafterversammlung der VKU erforderlich.

Wahlvorschlag:

Für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages werden

	als ordentliches Mitglied
--	---------------------------

und

	als stellvertretendes Mitglied
--	--------------------------------

in die Gesellschafterversammlung der VKU entsandt.

Verkehrsverband Westfalen e.V. – Mitgliederversammlung

Der Kreis Unna ist Mitglied des Verkehrsverbandes Westfalen-Lippe e.V. und hat damit das Recht, eine/n Vertreter/in des Kreises in die Mitgliederversammlung (§ 7 der Vereinssatzung) zu entsenden.

Wahlvorschlag:

Für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages werden

	als ordentliches Mitglied
--	---------------------------

und

	als stellvertretendes Mitglied
--	--------------------------------

in die Mitgliederversammlung des Verkehrsverbandes Westfalen e.V. entsandt.

Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU) – Aufsichtsrat

Gemäß § 7 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH besteht der Aufsichtsrat aus zehn Mitgliedern, die der Alleingesellschafter Kreis Unna durch Entsendung bestellt. Zu den entsandten Mitgliedern zählt stets der Landrat oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete des Kreises Unna.

Wahlvorschlag:

Folgende Personen werden in den Aufsichtsrat der Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH entsandt:

Ordentliche Mitglieder	
1	
2	
3	
4	
5	
6	
7	
8	
9	

sowie auf Vorschlag des Landrates

Ordentliches Mitglied	
10	

Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU) – Gesellschafterversammlung

Gemäß § 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH entsendet der Kreis Unna bis zu zehn Vertreter/innen in die Gesellschafterversammlung.

Wahlvorschlag:

Folgende Personen werden für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages in die Gesellschafterversammlung der Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH entsandt:

Ordentliche Mitglieder	
1	
2	
3	
4	

5	
6	
7	
8	
9	

sowie auf Vorschlag des Landrates

Ordentliches Mitglied	
10	

vhw-Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e.V. – Mitgliederversammlung

Der Kreis Unna ist Mitglied des vhw – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung. Gemäß § 9 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes für Wohnen und Stadtentwicklung e.V. üben die korporativen Mitglieder ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter/in aus. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich bei der Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes Mitglied des Verbandes oder durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten zu lassen.

Wahlvorschlag:

Für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages werden

	zum ordentlichen Mitglied
--	----------------------------------

und

	zum stellvertretenden Mitglied
--	---------------------------------------

des Kreises in die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes für Wohnen und Stadtentwicklung e.V gewählt.

Wasser- und Bodenverband „Steuer Lüdinghausen“ - Mitgliederversammlung

Der Kreis Unna ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbands „Steuer Lüdinghausen“ und hat damit das Recht, eine(n) Vertreter/in in die Mitgliederversammlung des Verbandes (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 6 der Verbandssatzung) zu entsenden.

Wahlvorschlag:

Für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages werden

	als ordentliches Mitglied
--	----------------------------------

und

	als stellvertretendes Mitglied
--	---------------------------------------

in die Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Steuer-Lüdinghausen“ entsandt.

Wasser- und Bodenverband „Unterhaltungsverband Altlünen“ - Mitgliederversammlung

Der Kreis Unna ist Mitglied des Unterhaltungsverbands Altlünen und hat damit das Recht, eine(n) Vertreter/in in die Mitgliederversammlung des Verbandes (vgl. § 6 Abs. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 der Verbandssatzung) zu entsenden.

Wahlvorschlag:

Für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages werden

	als ordentliches Mitglied
--	----------------------------------

und

	als stellvertretendes Mitglied
--	---------------------------------------

in die Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes Altlünen entsandt.

Wasser- und Bodenverband „Unterhaltungsverband Funne“ - Mitgliederversammlung

Der Kreis Unna ist Mitglied des Unterhaltungsverbands Funne und hat damit das Recht, eine(n) Vertreter/in in die Mitgliederversammlung des Verbandes (vgl. § 6 Abs. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 der Verbandssatzung) zu entsenden.

Wahlvorschlag:

Für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages werden

	als ordentliches Mitglied
--	----------------------------------

und

	als stellvertretendes Mitglied
--	---------------------------------------

in die Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes Funne entsandt.

Westfälischer Heimatbund e.V. – Mitgliederversammlung

Der Kreis Unna ist Mitglied des Westfälischen Heimatbundes (WHB) e.V. und hat damit gem. § 8 Nr. 4 Satz 2 i.V.m. § 4 Nr.1 Satz 1 der Vereinssatzung das Recht, eine/n Vertreter/in in die Mitgliederversammlung zu entsenden.

Wahlvorschlag:

Für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages werden

	als ordentliches Mitglied
--	----------------------------------

und

	als stellvertretendes Mitglied
--	---------------------------------------

in die Mitgliederversammlung des Westfälischen Heimatbundes e.V. entsandt.

Westfälisches Literaturbüro in Unna e.V. - Mitgliederversammlung

Der Kreis Unna ist Mitglied des Westfälischen Literaturbüros in Unna e.V. und hat damit das Recht, eine/n Vertreter/in in die Mitgliederversammlung (§ 6 der Vereinssatzung) zu entsenden.

Wahlvorschlag:

Für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages werden

	als ordentliches Mitglied
--	----------------------------------

und

	als stellvertretendes Mitglied
--	---------------------------------------

in die Mitgliederversammlung des Westfälischen Literaturbüros in Unna e.V. entsandt.

Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG) -

Aufsichtsrat

Nach § 14 (1) des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG) besteht der Aufsichtsrat aus 15 Mitgliedern. Der Kreis Unna entsendet vier Vertreter und die zehn Städte und Gemeinden des Kreises je einen Vertreter. Die Industrie- und Handelskammer Dortmund entsendet ein Mitglied. Nach § 14 (2) des o.g. Gesellschaftsvertrages können die Aufsichtsratsmitglieder vertreten werden.

Wahlvorschlag:

Für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages werden folgende Personen in den Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH entsandt:

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
1		zu 1	
2		zu 2	
3		zu 3	

sowie auf Vorschlag des Landrates:

Ordentliches Mitglied	Stellvertretendes Mitglied

Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG) -

Gesellschafterversammlung

Gem. § 10 (1) des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG) entsendet der Kreis Unna einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Nach § 10 (3) des Gesellschaftsvertrages der WFG können sich die Gesellschafter in der Gesellschaftsvertretung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Bevollmächtigter kann nicht ein Geschäftsführer der Gesellschaft sein. Es empfiehlt sich, wie bisher, auch ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen.

Wahlvorschlag:

Für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages werden

	als ordentliches Mitglied
--	----------------------------------

und

	als stellvertretendes Mitglied
--	---------------------------------------

in die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG) entsandt.

Wolfgang-Fräger-Gesellschaft e.V. - Mitgliederversammlung

Der Kreis Unna ist Mitglied der Wolfgang-Fräger-Gesellschaft e.V. und hat damit das Recht, eine/n Vertreter/in in die Mitgliederversammlung (§ 7 der Vereinssatzung) zu entsenden.

Wahlvorschlag:

Für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages werden

	als ordentliches Mitglied
--	----------------------------------

und

	als stellvertretendes Mitglied
--	---------------------------------------

in die Mitgliederversammlung der Wolfgang-Fräger-Gesellschaft e.V. entsandt.

Zentrum für internationale Lichtkunst – Kunstbeirat

Gem. § 4 Abs. der Geschäftsordnung für den Kunstbeirat hat der Kreis Unna das Recht, ein ständiges Mitglied für den Beirat des Vereins „Zentrum für Internationale Lichtkunst e.V.“ zu ernennen und zu entsenden.

Wahlvorschlag:

Für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages werden

	als ordentliches Mitglied
--	----------------------------------

und

	als stellvertretendes Mitglied
--	---------------------------------------

als Mitglied in den Kunstbeirat des Zentrums für Internationale Lichtkunst e.V. entsandt.

Zentrum für internationale Lichtkunst – Vorstand

Gem. § 9 Abs. 6 der Vereinssatzung für den Verein „Zentrum für Internationale Lichtkunst e.V.“ ist der Kreis Unna berechtigt, ein beratendes Mitglied in den Vorstand des Vereins „Zentrum für Internationale Lichtkunst e.V.“ entsenden.

Wahlvorschlag:

Für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages werden

	als ordentliches Mitglied
--	----------------------------------

und

	als stellvertretendes Mitglied
--	---------------------------------------

als beratendes Mitglied in den Vorstand des Zentrums für Internationale Lichtkunst e.V. entsandt.

Zukunftsaktion Kohlegebiete e.V. (ZAK) – Mitgliederversammlung

Nach § 10 der Satzung der Zukunftsaktion Kohlegebiete (ZAK) e.V. setzt sich die Mitgliederversammlung aus den Rats-/Kreistagsvorsitzenden und aus den Hauptverwaltungsbeamtinnen/-beamten sowie aus einem weiteren, von jeder Vertretungskörperschaft entsandten Mitglied, zusammen. Die sonstigen Mitglieder entsenden jeweils eine/n Vertreter/in. Sind die Ämter von Rats-/Kreistagsvorsitzenden und Hauptverwaltungsbeamtinnen/-beamten in einer Person vereinigt, entsendet die Vertretungskörperschaft ein zusätzliches Mitglied.

Wahlvorschlag:

Für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages werden folgende Personen in die Mitgliederversammlung der Zukunftsaktion Kohlegebiete (ZAK) e.V. gewählt:

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
1		zu 1	
2		zu 2	

sowie auf Vorschlag des Landrates:

Ordentliches Mitglied	Stellvertretendes Mitglied

Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe (ZRL)

Verbandsversammlung

Gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe (ZRL) entsendet jedes Verbandsmitglied fünf Vertreter in die Verbandsversammlung. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu wählen. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören.

Wahlvorschlag:

Für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages werden folgende Personen in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr (ZRL) gewählt:

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
1		zu 1	
2		zu 2	
3		zu 3	
4		zu 4	

sowie auf Vorschlag des Landrates:

Ordentliches Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
5	zu 5

Zweckverband Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen in Hagen – Rechnungsprüfungsausschuss

Nach § 12 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen besteht der Rechnungsprüfungsausschuss aus je einem Vertreter der Kreise, der kreisfreien Stadt Hagen und den kreisangehörigen Gemeinden des Zweckverbandsgebietes. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt.

Wahlvorschlag:

Für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages werden

	zum ordentlichen Mitglied
--	----------------------------------

und

	zum stellvertretenden Mitglied
--	---------------------------------------

des Rechnungsprüfungsausschusses des Zweckverbandes Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen in Hagen bestellt.

Zweckverband Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen in Hagen – Verbandsausschuss

Nach § 11 Abs. 1 Buchstabe c) der Satzung des Zweckverbandes Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen wird der Verbandsausschuss für die Dauer der Amtszeit der Verbandsversammlung gewählt. Er besteht u. a. aus zwei Vertretern der Kreise, einem Vertreter der in § 1 Abs. 2 genannten Städte sowie einem Vertreter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt.

Wahlvorschlag:

Für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages werden folgende Personen in den Verbandsausschuss des Zweckverbandes Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen bestellt:

Ordentliches Mitglied	Stellvertretendes Mitglied

sowie auf Vorschlag des Landrates:

Ordentliches Mitglied	Stellvertretendes Mitglied

Zweckverband Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen in Hagen – Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht nach § 5 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen aus Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter und bestellt einen Stellvertreter für den Fall der Verhinderung.

Wahlvorschlag:

Für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages werden

	zum ordentlichen Mitglied
--	----------------------------------

und

	zum stellvertretenden Mitglied
--	---------------------------------------

in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen bestellt.

**Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland
in Soest – Verbandsversammlung**

Gem. § 5 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland in Soest entsendet der Kreis Unna als Verbandsmitglied eine/n Vertreter/in in die Verbandsversammlung und bestellt zwei Stellvertreter/innen, deren Reihenfolge in der Vertretung festzulegen ist.

Wahlvorschlag:

Für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages werden folgende Personen in die Verbandsversammlung des Studieninstitutes für kommunale Verwaltung in Soest entsandt:

Ordentliches Mitglied		Stellvertretende Mitglieder	
1		1	
		2	